

# Tennis-Club Aumenau-Langhecke e.V.

Stand nach 23.07.2022

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Tennis-Club Aumenau-Langhecke e.V. (TCA) hat seinen Sitz in Villmar, Ortsteil Langhecke und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilburg eingetragen. Die Clubfarben sind blau-weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der TCA dient insbesondere der Pflege des Tennissports auf der Grundlage des Amateugedankens und der Gemeinnützigkeit. Auf die Förderung von jugendlichen Mitgliedern in diesem Sinne soll besondere Aufmerksamkeit verwendet werden. Der Verein erkennt mit der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder deren Hauptsatzung an. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenverordnung 1977 16.3.1976. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht im erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitgliederauch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des vereines. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt

1. aktive Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres)
3. passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Über die Aufnahme, die schriftlich auf einem Formblatt zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Anerkennung der Satzung ist mit der Antragsunterschrift zu bestätigen. Die erfolgte Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Aufnahmeanträge von Jugendlichen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand ist berechtigt die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod:

1. Durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens zum Ablauf des Geschäftsjahres zugestellt sein.
2. Durch Ausschlußbeschuß des Vorstandes, wenn Mitglieder vorsätzlich den Zwecken des Vereines zuwider handeln oder trotz Mahnung und Fristsetzung länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschuß ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Er wird mit der Zustellung an den Ausgeschlossenen wirksam. Mit dem

Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein gegenüber für seine rückständigen Verpflichtungen haftbar. Eventuell in seinen Händen befindliches Vereinsvermögen ist unverzüglich und ohne Aufforderung zurückzugeben.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmrecht haben alle in § 3 genannten Mitglieder mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Zu Vereinsämtern können die Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitglieder haben das Recht sämtliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
2. den Anordnungen des Vorstandes oder von ihm bestellter Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln

## § 7 Eintrittsgeld, Jahresbeitrag, Gastspielbeitrag

Die Eintrittsgelder, Jahresbeiträge und Gastspielbeiträge beschließt die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die jeweiligen Sätze sind in einer Beitragsordnung festzulegen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Das Eintrittsgeld ist spätestens 14 Tage nach Mitteilung der Aufnahme zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe bis zum 30. April eines jeden Jahres auf ein Konto des Vereins einzuzahlen. Die Gastspielbeiträge sind nach jeder Benutzung der Anlage zahlbar.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## § 9 Die Generalversammlung

Der Vorstand ruft mindestens einmal im Jahr, spätestens acht Monate nach Schluß des Geschäftsjahres, eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email oder einer vergleichbaren Kommunikationsform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden muss.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Rechnungsführers
3. Bericht des Sportwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes und des Beirates(jedes zweite Jahr)
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Anträge
9. Verschiedenes

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Zur Beschußfassung ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Jugendliche Mitglieder können ihre Interessen über den Jugendwart an die Generalversammlung herantragen.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Rechnungsführer und Sportwart

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt alle zwei Jahre in der Generalversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt in der darauf folgenden Generalversammlung eine Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Eine Amtsentsetzung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung. Zu jeder Vorstandswahl ist ein Wahlleiter zu bestellen. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit oder nicht ausreichender Zahl an Stimmen wird der Wahlgang wiederholt. In einem eventuell erforderlichen dritten Wahlgang können nur die beiden Kandidaten gewählt werden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und ausschließlicher Verwendung der Mittel für sportliche und im Zusammenhang damit verbundener gesellschaftlicher Zwecke. Er sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und hat die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vertretungsbefugnis liegt beim 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall beim 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Sitzung ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und die Generalversammlung. Er vertritt die Interessen des Clubs in der Öffentlichkeit und bei besonderen Anlässen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in der Geschäftsleitung, wenn dieser verhindert ist.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Vorstandsbeschlüsse und der Generalversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er verfasst und versendet die für den clubinternen Schriftverkehr erforderlichen Rundschreiben nach Besprechung mit dem 1. Vorsitzenden

Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er sorgt für das rechtzeitige Einkommen der Beiträge. Auszahlungen dürfen nur für Vereinszwecke geleistet werden. Sie bedürfen der Anordnung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Vorstands.

Der Sportwart ist im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich für alle sportlichen Veranstaltungen des Vereins.

## § 11 Beirat

Der Beirat besteht aus dem Jugendwart, Pressewart, Platzwart, bis zu 2 Beisitzer und dem Ehrenvorsitzenden sowie den Mitgliedern des Ältesten und Ehrenrats. Er unterstützt den Vorstand in der praktischen Ausübung seiner Aufgaben. Die Mitglieder des Beirats sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Sie haben Rederecht. Der Ältesten- und Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Wählbar sind Mitglieder ab dem 40. Lebensjahr. Er wird bei Unstimmigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern, zwischen Vorstand und Mitgliedern und zwischen Mitgliedern untereinander als Schlichtungsstelle angerufen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältesten- und Ehrenrates sein.

## § 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitglieder. Sie haben das Recht der jederzeitigen Revision. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung.

## § 13 Haftung

Die Haftung des Vereines und/oder Vorstandes ist mit Ausnahme des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## § 14 Ehrungen

Es gibt folgende Ehrungen:

1. Ernennung zum Ehrenmitglied
2. Verleihung der Vereinsnadel in Bronze, Silber oder Gold
  - a) als Leistungsnadel
  - b) an Ehrenmitglieder
  - c) für besondere Verdienste
  - d) für langjährige Mitgliedschaft

Die Verleihungsbedingungen sind in den Ehrenstatuten festgelegt.

## § 15 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder dies beantragen und die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder entsprechend beschließt. Der entsprechende Antrag muss allen Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich zugeleitet werden. Die Versammlung muss ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig sein.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt eventuell vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Villmar, die es für sportliche Zwecke zu verwenden hat.